

Stipendienfondsreglement SGR-SSR

Statuten

1. Ziel

Die SGR-SSR errichtet eine Stiftung gemäss Art. 80 ff des ZGB, welche aus ihren Mitteln junge Radiologinnen und Radiologen Stipendien ausschüttet. Diese sollen den Stipendiaten eine finanzielle Unterstützung zur zusätzlichen Weiterbildung in Radiologie an ausländischen Institutionen oder Kliniken nach freier Wahl ermöglichen. Ziel des Auslandsaufenthaltes soll die Erlernung neuer in der Schweiz noch nicht geläufiger radiologischer Verfahren, Methoden oder Techniken sein, deren Einführung in die schweizerische Radiologie wichtig ist.

2. Mittelbeschaffung

Der Fonds wird gespiesen durch

- 2.1. jährliche Beiträge der SGR-SSR gemäss Beschlüssen des Vorstandes
- 2.2. freiwillige Beiträge der Gesellschaftsmitglieder, der Industrie und des Handels
- 2.3. Zuwendungen oder Legate

3. Bedingungen

Bewerberinnen und Bewerber um ein Weiterbildungsstipendium müssen

- 3.1. im Besitz eines Arztdiploms und des Dokortitels der Medizin, sowie in der Schweiz in radiologischer Weiterbildung tätig sein.
- 3.2. mindestens 2 Jahre Weiterbildung in diagnostischer und/oder interventioneller Radiologie aufweisen und den ersten Teil der Facharztprüfung SGR-SSR bestanden haben.
- 3.3. mindestens seit 2 Jahren Mitglied der SGR-SSR und weniger als 35 Jahre alt sein.
- 3.4. vom Leiter seines Weiterbildungsinstitutes empfohlen sein und dessen Zusage zur Weiterbeschäftigung am selben Institut nach seiner Rückkehr in die Schweiz vorweisen.

3.5. dem Gesuch eine Bestätigung und einen Ausbildungsplan des ausländischen Lehrinstitutes vorlegen. Gleichzeitig muss die gesamte Finanzierung des Weiterbildungsaufenthaltes offengelegt werden.

4. Verpflichtung

Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich schriftlich

4.1. nach Ablauf der Stipendiatzeit zur Weitergabe ihrer neu erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für mindestens 2 Jahre an ihr angestammtes Weiterbildungsinstitut zurückzukehren.

In Ausnahmefällen und mit schriftlicher Einverständniserklärung des Leiters des Weiterbildungsinstitutes, von dem aus der Antrag gestellt wurde, kann der Stipendiat auch an ein anderes öffentliches Spital in der Schweiz wechseln, wenn dort die im Ausland erworbenen Fähigkeiten ebenfalls eingesetzt werden können.

4.2. bei allfälligem vorzeitigem Stellenwechsel das erhaltene finanzielle Stipendium pro rata oder gegebenenfalls gänzlich an den Fonds zurückzuerstatten, ausser bei Ausnahmefällen wie in Punkt 4.1 Absatz 2.

4.3. Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Stipendiums einen umfassenden Tätigkeitsbericht an den Stiftungsrat abzuliefern.

5. Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, dem mindestens ein Universitätslehrer (Ordinarius für Radiologie), der Kassier der SGR-SSR ex officio, sowie weitere Gesellschaftsmitglieder SGR-SSR aus Spital- oder freier radiologischer Praxis angehören. Diese müssen ordentliche Mitglieder der SGR-SSR sein und seit mindestens 15 Jahren der SGR-SSR angehören.

Die Stiftungsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern der Jahresversammlung gewählt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und die Zuteilung der Fondsmittel. Die eingegangenen Fondsmittel erscheinen im Jahresbudget der SGR-SSR. Der Stiftungsrat prüft und bewertet die Bewerbungen und entscheidet in eigener Kompetenz über die Höhe der auszuschüttenden finanziellen Beiträge. Er berichtet der Jahresversammlung SGR-SSR. Gegen den Entscheid des Stiftungsrates kann kein Rekurs erhoben werden.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Statuten wurde am 19. Mai 2001 von der SGR - SSR Mitglieder-Jahresversammlung in Lugano genehmigt und hebt die frühere auf.

Reglement

1. Das Stipendium wird im Bulletin SGR-SSR und in der Schweizerischen Ärztezeitung jährlich ausgeschrieben.
 2. Die unterstützte Weiterbildung soll in der Regel zwischen 6 und 12 Monate betragen.
 3. Die Gesuche für das nächstfolgende Jahr müssen spätestens am 30. September des laufenden Jahres beim Stiftungsratspräsidenten eingetroffen sein.
 4. Der Stiftungsrat entscheidet in eigener Kompetenz über die Gesuche und informiert darüber die Bewerber innerhalb von 6 Wochen.
 5. Die Stipendiaten verpflichten sich, 6 Monate nach Stellenantritt einen Zwischenbericht über den Ausbildungsverlauf an den Stiftungsrat zu richten.
 6. Sollten Stipendiaten nach Ablauf des Auslandsaufenthaltes nicht an ihr früheres Weiterbildungsinstitut zurückkehren, ist das erhaltene finanzielle Stipendium sofort in voller Höhe an den Stipendienfonds zurückzubezahlen. Bei einem allfälligen Stellenwechsel in den ersten zwei Jahren nach der Rückkehr in die Schweiz ist das erhaltene finanzielle Stipendium pro rata (proportional zum geleisteten Einsatz) dem Stipendienfonds zurückzuerstatten.
- In Ausnahmefällen und mit schriftlicher Einverständniserklärung des Leiters des Weiterbildungsinstitutes, von dem aus der Antrag gestellt wurde, kann der Stipendiat auch an ein anderes öffentliches Spital in der Schweiz wechseln, wenn dort die im Ausland erworbenen Fähigkeiten ebenfalls eingesetzt werden können.
7. Das gewährte Stipendium ist vom Stipendiaten in allfälligen Publikationen zu vermerken.

Angenommen 94. MG-Jahresversammlung 8.6.07